

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 47.

Dienstag, den 23. April

1872.

### Bekanntmachung,

die diesjährige Pferdemusterung betreffend.

Zufolge Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums soll die in § 8, Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung zu der Allerhöchsten Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 18. April 1868 vorgeschriebenen Pferde-Vormusterung in diesem Frühjahr vorgenommen werden.

Hierzu sind nun für den

IV. Vormusterungsbezirk

der 6., 7. und 8. Mai dieses Jahres

und für den

V. Vormusterungsbezirk

der 10., 11. und 13. Mai dieses Jahres

bestimmt worden.

Die Musterung der Pferde wird aber an den nurbezeichneten Tagen, von früh 8 Uhr an, in der zum Sammelorte erwählten

Stadt Großenhain

auf dem Radeburger Platze

in folgender Reihenfolge stattfinden und zwar:

am 6. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Großenhain, Adelsdorf, Altleis, Baslitz bei Geißlitz, Bieberach, Blochwitz, Böhla bei Geißlitz, Böhla bei Ortrand, Brockwitz, Bröskwitz mit Teichmühle, Dallwitz, Folbern und Gävernitz,

am 7. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Geißlitz, Göhra, Hohndorf mit Kleingeißlitz, Kalkreuth, Kottewitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalda, Lenz mit Döbrißgen, Liega, Linz, Mühlbach, Mülbitz, Nauleis, Naundorf bei Großenhain, Naundorf bei Ortrand, Niegeroda, Nelsnitz, Niskowitz und Ponikau,

am 8. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Priestewitz, Quersa, Reinersdorf, Rostig, Schönborn, Schönfeld, Skäßgen, Staup, Stauda, Strauch, Stroga, Thiendorf mit Dammenhain, Uebigan, Weißig am Raschütz, Wefnitz und Zschauitz,

am 10. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Baslitz bei Blattersleben, Bauda, Blattersleben, Colmnitz, Diesbar, Döschütz, Frauenhain, Görzig, Gohrisch, Goltzsch, Gröbütz, Großraschütz, Kleinraschütz, Kleinthiemitz, Kleintrebnitz, Knehlen, Kolkwitz und Koselitz,

am 11. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Laubach, Lautendorf, Leckwitz, Lichtensee, Marksfiedlitz, Medessen, Merschwitz, Rasseböhla, Naundörfchen, Nauwalda, Neuseußlitz, Nieska, Peritz, Porschwitz, Pilsen, Raden, Reppis, Roda, Schweinfurth und Seußlitz mit Radewitz

am 13. Mai a. c.

aus den Ortschaften:

Stassa, Spansberg, Streumen, Strießen, Tiefenau, Treunge-

böhlen, Walda, Wantewitz mit Wüstenda, Weißig bei Stassa, Wildenhain, Wülknitz, Zabelitz, Zottewitz und Zschieschen.

Die Besitzer resp. Besitzerinnen von Pferden erhalten nun hierdurch Aufforderung, solche an dem für je ihren Ort bestimmten Tage nach Großenhain und auf den bezeichneten Platz pünktlich zu stellen.

Fohlen bis zu 3 Jahren, und Hengste überhaupt, sowie die Dienst-Pferde der öffentlichen Beamten sind nicht zu produciren.

Hierbei wird auch auf die nach § 20 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung auf die Nichtbeachtung dieser Aufforderung gesetzte Strafe aufmerksam gemacht.

Zugleich ist ferner noch zu bemerken, daß die sämtlichen zur Vormusterung zu stellenden Pferde, welche sofort nach ihrer Musterung und Aufzeichnung wieder entlassen werden, Chauffée- und Brückengeldebefreiung haben.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,

am 18. April 1872.

von Egidy. Krappf.

### Bekanntmachung.

Für zwei von hiesiger Armenversorgungsbehörde zu versorgende Knaben im Alter von 12 und 9 Jahren wird ein Unterkommen in ehrbaren Familien gesucht. Elternpaare, welche die Erziehung des einen oder des anderen Knaben — die Unterbringung beider in einer Familie möchte man vermeiden — übernehmen wollen, haben sich in der Rathsexpedition unter Angabe des von ihnen zu fordernden wöchentlichen Erziehungsbeitrages zu melden.

Großenhain, den 20. April 1872.

Die Armenversorgungsbehörde.

Kunze.

W.

### Bekanntmachung.

Das Nebeneinanderfahren mit Kinderwagen auf den Promenaden kann wegen der den Fußpassanten dadurch verursachten Belästigung nicht geduldet werden.

Die Kinderwagen haben nur hintereinander zu fahren. Personen, welche dieser Bestimmung entgegenhandeln, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 10 Groschen.

Hierbei wird zugleich das schon wiederholt veröffentlichte Verbot des Fahrens mit Handwagen und Schiebekarren, in gleichen des Tragens von schweren oder umfangreichen Gegenständen auf den Promenaden, ein Verbot, für dessen Verletzung Geldstrafe bis zu einem Thaler oder im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe angedroht ist, aufs Neue eingeschärft.

Großenhain, den 20. April 1872.

Die Stadtpolizeibehörde.

Kunze.

W.

### Bekanntmachung.

Vom Gesetzblatt für das Deutsche Reich ist das 12. Stück erschienen. Dasselbe enthält:

Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872, sowie in besonderer Beilage.